

Betrieblicher Infektionsschutz – Regeln am Arbeitsplatz

Seit dem 24.11.2021 haben deutschlandweit ausschließlich Beschäftigte mit **3G-Status** Zutritt zur Arbeitsstätte.

Festgelegt ist dies im Infektionsschutzgesetz. Auf Länderebene festgelegte Regelungen, die über den 3G Status hinaus gehen, sind zu berücksichtigen.

Wer an einem Arbeitsplatz im Betrieb arbeitet, muss **nachweislich geimpft, genesen oder getestet** sein. Die 3G-Regel gilt auch für Orte im Freien auf dem Betriebsgelände sowie Baustellen, Kantinen, Lagerräume, Unterkünfte und Sammeltransporte.

Arbeitgebende müssen den Beschäftigten mitteilen, wie sie den Impf- bzw. Genesenstatus oder den Negativtest vor Betreten der Arbeitsstätte nachweisen können (digital oder schriftlich). Sie **müssen den Status bzw. das Testergebnis prüfen und dokumentieren**. Die Kontrolle erfolgt über den Arbeitgebenden, von ihm beauftragte Personen oder externe Dienstleister.

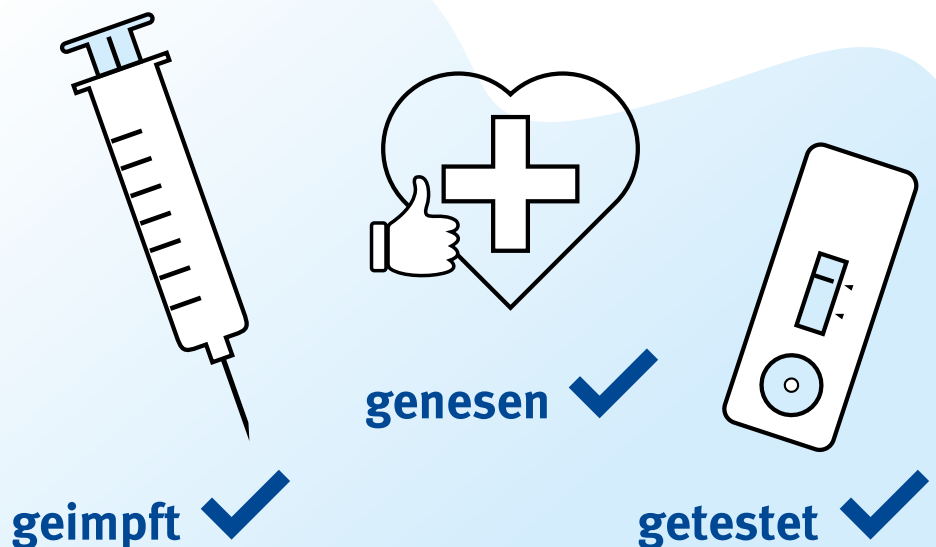
Haben Arbeitgebende den Status der Beschäftigten kontrolliert und dokumentiert, können die Beschäftigten zu ihrem Arbeitsplatz gelangen. Wer geimpft oder genesen ist, muss das nicht jeden Tag nachweisen.

Beschäftigte, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen **jeden Tag einen Test** machen. Das Testzertifikat müssen sie dem Arbeitgeber vorlegen. Ein Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden sein, ein PCR-Test 48 Stunden. Selbsttests sind nicht zugelassen. Die Testkosten zahlen die Beschäftigten. Die Tests müssen von öffentlichen Testzentren, Arztpraxen oder Apotheken durchgeführt werden. Werden Testungen im Betrieb angeboten, müssen sie unter Aufsicht des Arbeitgebenden oder durch ausgebildetes Personal erfolgen.

Ist der Test negativ, darf man arbeiten. **Ist der Test positiv, darf man nicht zur Arbeit kommen.**

Bei einer Kontrolle durch die Behörden müssen alle Nachweise jederzeit bereitgehalten werden: von den Arbeitgebenden und den Beschäftigten. Beschäftigte können den Nachweis auch dauerhaft bei den Arbeitgebenden hinterlegen. Dabei muss der Datenschutz beachtet werden. Zum Verwahrungsort gibt es keine Auflagen.

Verstöße seitens der Arbeitgebenden wie der Beschäftigten werden mit einem Bußgeld geahndet und können für Beschäftigte **arbeitsrechtliche Konsequenzen** haben.



Die **Daten** über den Geimpft-, Genesen- oder Getestet-Status dürfen von den Arbeitgebenden für **Kontroll- und Dokumentationspflichten verarbeitet** werden. Dabei müssen die Vorgaben des Datenschutzes eingehalten werden. Die Daten dürfen genutzt werden, um die betrieblichen Hygienekonzepte besser anpassen zu können.

Die 3G-Regel am Arbeitsplatz gilt nicht, wenn die Arbeitsstätte betreten wird, um unmittelbar vor Ort einen Test zu machen oder ein Impfangebot wahrzunehmen.

i Um Infektionen durch das SARS-CoV2-Virus von Patientinnen und Patienten zu vermeiden, gelten **für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (u. a. Krankenhäuser und Rettungsdienste) zusätzliche Regeln. Zusätzliche Regeln gelten auch für Beschäftigte in Gemeinschafts- und Pflegeeinrichtungen (u. a. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Altenpflege).** Für Beschäftigte in diesen Bereichen erscheint zeitnah ein gesondertes Informationsblatt.

Die 3G-Regelung am Arbeitsplatz ist zunächst bis zum 19.03.2022 befristet, kann darüber hinaus um bis zu drei Monate verlängert werden.



Weitere Informationen (in Deutsch)

Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

► <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo>



Weiterhin gelten die bisherigen grundlegenden Regeln zum betrieblichen Infektionsschutz unverändert fort.

Arbeitgebende müssen darüber hinaus mit dem neuen Infektionsschutzgesetz (24.11.2021) den Beschäftigten anbieten, zu Hause zu arbeiten, sofern keine zwingenden betrieblichen Gründe dagegensprechen.

Beschäftigte, deren Wohnsituation eine Arbeit zu Hause nicht zulässt, müssen sich an die 3G-Regelungen im Betrieb halten.

Herausgegeben von

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Bildnachweis: shutterstock.com

– Stand: 13. Dezember 2021 –

Zu beziehen unter: www.dguv.de/publikationen Webcode: p022065